

Vertragsbestandteil S 07.3

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer EC-Gefahren

BwEC – Fassung Mai 2020

Versicherung weiterer EC-Gefahren zur Gebäude- und Mietverlust-, Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung

1 Vertragsgrundlage

Der Versicherer leistet in Erweiterung zu den dem Versicherungsschein zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

1.1 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Aussperrung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

1.3 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

1.4 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Nicht versichert sind

1.4.1 Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;

1.4.2 Schäden durch Verschleiß;

1.4.3 Schäden an Fahrzeugen;

1.4.4 Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

1.5 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

1.6 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflog hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf

Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

2.1 durch Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;

2.2 durch andere Personen, die den Versicherungsort berechtigterweise betreten hatten;

2.3 durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden.

2.4 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

2.5 an Sachen die nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

2.6 Schäden durch Verfügung von hoher Hand (dies gilt für Ziffer 1.1 bis 1.3).

3 Als Jahreshöchstentschädigung gilt die vereinbarte Versicherungssumme.

4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Für Schäden gemäß Ziffer 1.1 bis 1.2 sowie Ziffer 1.4 bis 1.6 gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR vereinbart.

Für Schäden gemäß Ziffer 1.3 gilt ein Selbstbehalt von 2.500 EUR vereinbart.

5 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung oder mutwillige Beschädigung sowie Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.

6 Der erweiterte Versicherungsschutz für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigung sowie Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen kann während der Laufzeit des Vertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Monat nach Zugang wirksam.